

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hözl原因grund“ in der Gemarkung Neufang, Markt Steinwiesen, Landkreis Kronach

Vom 13.12.1985 (Amtsblatt für den Landkreis Kronach S. 171), geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 99)

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 28.11.1985, Nr. 820 – 8632 f genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der in der Gemarkung Neufang ca. 2 km südöstlich von Birnbaum gelegene Magerrasen mit Graben wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Hözl原因grund“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,75 ha. ²Er besteht aus Teilflächen der Grundstücke FINrn. 716 und 721 der Gemarkung Neufang.

(2) ¹Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte, M = 1 : 5.000, festgelegt. ²Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck dieser Unterschutzstellung ist es,

1. eine artenreiche Grundwiese mit Bach in ihrer Eigenart zu erhalten,
2. den Lebensraum der dort vorkommenden Pflanzen und Tiere (Insekten) zu bewahren.

§ 4

Verbote

¹Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach – untere Naturschutzbehörde – den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Umbruch, Düngung oder Anpflanzung, zu verändern;
2. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren unterirdische Teile auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
3. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten sowie Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;

4. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere Herbizide oder Insektizide anzuwenden;
5. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
6. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt in irgendeiner Weise zu verändern;
7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung vorgesehen ist;
8. das Gelände oder das Wasser zu verunreinigen;
9. Feuer anzumachen;
10. zu zelten oder zu lagern;
11. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen;
12. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes;
2. die bisher übliche Heunutzung oder die Mahd der Wiese ab 1. Juli eines jeden Jahres;
3. die Nutzung der auf der Schutzfläche vorhandenen Fichten;
4. Maßnahmen zur Bewirtschaftung der angrenzenden Waldungen während der Vegetationsruhe;
5. die Unterhaltung des Gewässers im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang;
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde veranlassten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde.

§ 6 Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 4 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder

3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 dieser Verordnung über

1. die Veränderung der gegenwärtigen Vegetation,
 2. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
 3. das Nachstellen, die Beunruhigung, das Fangen oder das Töten freilebender Tiere oder die Fortnahme oder Beschädigung von Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere sowie ihrer Gelege,
 4. die Störung oder nachteilige Veränderung der Lebensbereiche von Pflanzen und Tieren,
 5. die Verfälschung der Tier- und Pflanzenwelt,
 6. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,
 7. die Errichtung baulicher Anlagen,
 8. die Gelände- oder Wasserverunreinigung,
 9. das Feuermachen,
 10. das Zelten oder Lagern,
 11. das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln,
 12. die Ausübung einer nicht zugelassenen Nutzung
- zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.*

* In Kraft getreten am 20.12.1985